

Fact Sheet:

BGH NSTz 2022, 163 – der „Pflasterstein-Fall“ Schwerpunkt: Objektive Zurechnung & Drittverhalten

Klausurrelevanz:

Hoch

Mittel

Gering

Stichwort: Objektive Zurechnung & evtl. Ausschluss durch Dazwischentreten Dritter.

Kurz-Sachverhalt: Sohn S und seine Freunde X und Z wollen auf Veranlassung der Mutter des S (der M) deren gewalttätigen Lebensgefährten L niedergeschlagen, um L „eine Lektion“ für die jahrelangen Misshandlungen der M zu „erteilen“. Zuvor äußerte sich M, dass sie L „am liebsten mal einen Stein vor den Kopf hauen“ wolle, damit die Quälerei ein Ende habe. Dies nahmen weder S noch seine Freunde X und Z ernst. Die drei setzten ihren Plan um und verprügelten L in Abwesenheit von M, die vorher absprachegemäß den gemeinsam mit L bewohnten Wohnwagen verließ. Nachdem S und seine beiden Freunde den Wohnwagen wieder verließen, kehrte M zurück und erschlug L mit einem Pflasterstein.

Kern-Aussagen des BGH:

- Der BGH bestätigte lediglich eine gefährliche Körperverletzung (§§ 224, 25 II) seitens S, X und Z festgestellt wurde (M war eines Mordes gem. § 211 schuldig).
- Ein Tötungsdelikt, namentlich eine fahrlässige Tötung (§ 222) bzw. eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) **verneinte** der BGH. Zwar bestünde ein Fall **fortwirkender Kausalität**, doch sei der Tod des L für S, X und Z aufgrund des vorsätzlichen und eigenverantwortlichen Drittverhaltens der M **nicht vorhersehbar** gewesen, so dass eine Zurechnung ausscheidet.



BGHE integriert
in **Skript AT I**
Rn. 152

Was du für die Klausur wissen musst:

- Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können.
- Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt deshalb für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass er auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen rechnen muss.
- Unser Tipp: Grenzt die Frage, ob eigenverantwortliches Verhalten Dritter die Zurechnung ausschließt, zuerst an der Vorwerfbarkeit des Drittverhaltens ab, also ob der Dritte vorsätzlich oder fahrlässig handelte (in casu lediglich FLK), siehe **Gesamtschaubild 17** MindBook AT I.
- Danach bewertet ihr den Einzelfall (die sog. Lehre vom Regeßverbot kann getrost abgelehnt werden), und zwar nach Kriterien gem. Rn. 152 Skript AT I (so auch der BGH).

